

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Glos, Spilker, Dr. Meyer zu Bentrup, Dr. Daniels (Bonn), Dr. Falthäuser, Dr. Fell, Dr. Grünewald, Frau Dr. Hellwig, Dr. Neuling, Rossmann, Schulhoff, Uldall, Dr. Vondran, Frau Will-Feld, Jäger, Kittelmann und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Gattermann, Rind, Dr. Solms, Frau Seiler-Albring, Dr. Weng (Gerlingen), Dr. Hirschler, Grünbeck, Bredehorn, Dr.-Ing. Laermann, Dr. Feldmann und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR-Investitionsgesetz – DIG)

A. Problem

Zum Aufbau einer leistungsstarken und wachstumsfreundlichen Wirtschaftsstruktur auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind vor allem private Investitionen erforderlich. Dazu ist es notwendig, steuerliche Hemmnisse, die in der Übergangsphase bis zur deutschen Einheit einem Engagement von Investoren aus der Bundesrepublik Deutschland im anderen Teil Deutschlands entgegenstehen, abzubauen.

B. Lösung

1. Bei Überführung von Wirtschaftsgütern in Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik und bei Anlaufverlusten solcher Gesellschaften soll die Bildung einer steuerfreien Rücklage möglich sein.
2. Verluste aus Betriebsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik sollen bei der inländischen Besteuerung so berücksichtigt werden, als wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit der Deutschen Demokratischen Republik bestünde. Entsprechendes soll auch für Verluste aus freiberuflicher Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik und aus Vermietung und Verpachtung gelten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die geplanten steuerlichen Maßnahmen führen insgesamt zu Steuermindereinnahmen von 705 Mio. DM im Entstehungsjahr 1990.

Für den Bund ergeben sich im Entstehungsjahr 1990 Steuermindereinnahmen von 259 Mio. DM. Einzelheiten sind aus der Übersicht am Ende des allgemeinen Teils der Begründung ersichtlich.

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) (DDR-Investitionsgesetz — DIG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuerfreie Rücklage bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebs gehörende abnutzbare Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) gegen Gewährung neuer Anteile an der Gesellschaft überführen, können im Wirtschaftsjahr der Überführung bis zur Höhe des durch die Überführung entstandenen Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Besteht bereits eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) und werden in einem solchen Fall zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebs gehörende abnutzbare Wirtschaftsgüter in die Gesellschaft ohne Gewährung neuer Anteile und ohne eine sonstige Gegenleistung, die dem Wert der überführten Wirtschaftsgüter entspricht, überführt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß im Wirtschaftsjahr der Überführung bis zur Höhe des infolge der unentgeltlichen oder teilunentgeltlichen Überführung entstandenen Gewinns eine Rücklage gebildet werden kann. Die Rücklage ist spätestens vom zehnten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Zehntel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Die Bildung der Rücklage setzt voraus, daß

1. die Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen und freiberuflicher Tätigkeiten zum Gegenstand hat und
2. die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung des Steuerpflichtigen verfolgt werden können.

Zum Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind, ist die Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Wird eine Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 oder 2 ganz oder teilweise veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so ist die gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Überführung in das Privatvermögen insgesamt oder im Verhältnis des veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Anteils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 oder 2 vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen.

§ 2

Steuerfreie Rücklage für Verluste einer Tochtergesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können für Verluste einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost), an deren Nennkapital der Steuerpflichtige mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar beteiligt ist (Tochtergesellschaft), eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Bildung der Rücklage ist für das Wirtschaftsjahr, in dem der Steuerpflichtige Anteile an der Tochtergesellschaft in einem Ausmaß erwirbt, das erstmals zu einer Beteiligung des Steuerpflichtigen in dem in Satz 1 bezeichneten Umfang führt, oder — wenn der Steuerpflichtige an der Tochtergesellschaft bereits in dem in Satz 1 bezeichneten Umfang beteiligt war — in dem er weitere Anteile an dieser Gesellschaft erwirbt, und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig; die neu erworbenen Anteile müssen mindestens 5 vom Hundert des Nennkapitals der Tochtergesellschaft betragen. Die Rücklage darf für das Wirtschaftsjahr des Steuerpflichtigen, in dem der Verlust der Tochtergesellschaft entstanden ist, bis zur Höhe des Teils des Verlustes gebildet werden, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile zum Nennkapital dieser Gesellschaft entspricht; sie ist zu vermindern um den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung auf die neu erworbenen Anteile an der Tochtergesellschaft eine Teilwertabschreibung vornimmt. Die Rücklage darf den Betrag nicht übersteigen, mit dem die neu erworbenen Anteile in der Steuerbilanz angesetzt sind.

(2) Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, daß

1. der neue Anteilserwerb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nach dem 31. Dezember 1989 stattgefunden hat,

2. die Tochtergesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen und freiberuflicher Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
3. die Voraussetzungen der Nummer 2 durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen, insbesondere Bilanzen und Ergebnisrechnungen und etwaige Geschäftsberichte der Tochtergesellschaft, nachgewiesen werden; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem vorgeschriebenen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen,
4. der Steuerpflichtige und die Tochtergesellschaft sich verpflichten, Unterlagen der in Nummer 3 bezeichneten Art auch für die dem Verlustjahr folgenden Wirtschaftsjahre vorzulegen, solange eine Rücklage im Sinne des Absatzes 1 ausgewiesen wird; aus den Unterlagen muß sich die Höhe der in diesen Wirtschaftsjahren erzielten Betriebsergebnisse der Tochtergesellschaft zweifelsfrei ergeben,
5. die Tochtergesellschaft erklärt, daß sie mit der Erteilung von Auskünften durch die Steuerbehörden der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) an die inländischen Finanzbehörden einverstanden ist, und
6. die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung des Steuerpflichtigen verfolgt werden können.

(3) Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen,

1. wenn die Tochtergesellschaft in einem auf das Verlustjahr folgenden Wirtschaftsjahr einen Gewinn erzielt,

in Höhe des Teils des Gewinns, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zum Nennkapital der Tochtergesellschaft entspricht, soweit er die Verlustteile, die bei der Bildung der Rücklage nach Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und Satz 4 unberücksichtigt geblieben sind, oder den Auflösungsbeitrag im Sinne der Nummer 2 übersteigt,

2. wenn in einem auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr auf die neu erworbenen Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 an der Tochtergesellschaft eine Teilwertabschreibung vorgenommen wird,

in Höhe des Betrags der Teilwertabschreibung,

3. wenn vom Steuerpflichtigen Anteile an der Tochtergesellschaft veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden,

in Höhe des Teils der Rücklage, der dem Anteil der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Anteile an den neu erworbenen Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entspricht,

4. wenn die Nachweisverpflichtungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und 6 nicht erfüllt werden,

in voller Höhe,

spätestens jedoch am Schluß des fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs.

§ 3

Gewerbsteuer

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

§ 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Dem § 2a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für negative Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost). Absatz 1 Nr. 2 ist dabei nicht anzuwenden, wenn die negativen Einkünfte aus einer Betriebsstätte stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat.

(6) Absatz 3 gilt sinngemäß für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), die in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) bezogen werden, oder aus freiberuflicher Tätigkeit, die in einer Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) ausgeübt wird.“

§ 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Gewerbeverlust aus Betriebsstätten
in der Deutschen Demokratischen Republik
oder Berlin (Ost)

Der Gewerbeertrag wird auf Antrag um den Teil des Gewerbeverlustes gekürzt, der auf die in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) belegenen Betriebsstätten des Unternehmens entfällt, wenn die Betriebsstätten ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Liefere-

rung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen und freiberuflicher Tätigkeiten zum Gegenstand haben. Soweit sich in einem der folgenden Erhebungszeiträume ein positiver Gewerbeertrag aus den in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) belegenen Betriebsstätten ergibt, ist der abgezogene Betrag in dem betreffenden Erhebungszeitraum dem Gewerbeertrag wieder hinzuzurechnen.“

2. Nach § 36 Abs. 4 a wird folgender Absatz 4 b angefügt:

„(4b) § 9a ist erstmals auf Gewerbeverluste des Erhebungszeitraums 1990 anzuwenden.“

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten, Anwendungszeitraum

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1990 enden.

Bonn, den 8. Mai 1990

Glos
Spilker
Dr. Meyer zu Bentrup
Dr. Daniels (Bonn)
Dr. Faltlhauser
Dr. Fell
Dr. Grünewald
Frau Dr. Hellwig
Dr. Neuling
Rossmann
Schulhoff
Uldall
Dr. Vondran
Frau Will-Feld
Jäger
Kittelmann
Frau Augustin
Austermann
Dr. Becker (Frankfurt)
Dr. Blank
Börnsen (Bönstrup)
Bohlens
Breuer
Carstensen (Nordstrand)
Feilcke
Fischer (Hamburg)
Dr. Friedrich
Fuchtel
Gerstein
Gerster (Mainz)

Dr. Göhner
Dr. Götz
Günther
Harries
Hedrich
Herkenrath
Hinrichs
Hinsken
Dr. Hoffacker
Hornung
Dr. Hüsch
Dr. Jobst
Jung (Limburg)
Kalisch
Krey
Dr. Kunz (Weiden)
Dr. Laufs
Louven
Lowack
Lummer
Magin
Marschewski
Dr. Möller
Dr. Olderog
Oswald
Pesch
Regenspürger
Roth (Gießen)
Ruf
Sauer (Stuttgart)

Sauter (Epfendorf)
Frau Schätzle
Schartz (Trier)
Schemken
Scheu
Schmidbauer
Schneider (Idar-Oberstein)
Schulze (Berlin)
Dr. Stercken
Susset
Dr. Uelhoff
Frau Verhülsdonk
Graf von Waldburg-Zeil
Werner (Ulm)
Wilz
Frau Dr. Wisniewski
Dr. Dregger, Dr. Bötsch
und Fraktion

Gattermann
Rind
Dr. Solms
Frau Seiler-Albring
Dr. Weng (Gerlingen)
Dr. Hitschler
Grünbeck
Bredehorn
Dr.-Ing. Laermann
Mischnick und Fraktion

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

Die Öffnung der Grenzen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik hat, zusammen mit der sich immer mehr abzeichnenden Liberalisierung der Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik, die Bereitschaft der Wirtschaft zum Engagement in der Deutschen Demokratischen Republik sprunghaft ansteigen lassen.

Das geltende Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland enthält schon jetzt, wie z. B. in § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes, Regelungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und damit einer steuerlichen Schlechterstellung von Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Regelungen werden jedoch vor dem Hintergrund des in naher Zukunft erwarteten Investitionsvolumens und dessen politischer Bedeutung für das Zusammen-

wachsen beider deutscher Staaten nicht mehr als ausreichend angesehen. Aus diesem Grunde sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere steuerliche Hindernisse abgebaut und neue Anreize zur Förderung von Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik solange geschaffen werden, bis das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt hat.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die steuerlichen Vergünstigungen für die Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik engagieren, könnten gewisse Preissenkungsspielräume eröffnen; den Steuervergünstigungen stehen jedoch erhöhte Aufwendungen in der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber, so daß sich insgesamt keine preislichen Auswirkungen ergeben dürften.

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs zum Abbau von Hemmnissen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Entstehungsjahr 1990 ¹⁾			
			insgesamt	davon		
				Bund	Länder ³⁾	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7
1	Steuerfreie Rücklage bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft	GewSt	– 11	– 1	– 1	– 9
		KSt	– 16	– 8	– 8	–
		ESt	– 8	– 3	– 4	– 1
		zus.	– 35	– 12	– 13	– 10
2	Steuerfreie Rücklagen bei Anlaufverlusten von Tochtergesellschaften	GewSt	– 90	– 7	– 12	– 71
		KSt	– 190	– 95	– 95	–
		ESt	– 20	– 8	– 9	– 3
		zus.	– 300	– 110	– 116	– 74
3	Berücksichtigung von Verlusten aus einer Betriebsstätte (§ 2a Abs. 5 und Abs. 6 EStG)	GewSt	– 85	– 6	– 12	– 67
		KSt	– 140	– 70	– 70	–
		ESt	– 45	– 19	– 20	– 6
		zus.	– 270	– 95	– 102	– 73
4	Berücksichtigung von Verlusten aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 2a Abs. 6 EStG)	ESt	– 100	– 42	– 44	– 14
5	Finanzielle Auswirkungen insgesamt		– 705	– 259	– 275	– 171

Anmerkungen:

¹⁾ In den ersten zwölf Monaten der Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermindereinnahmen.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderung.

³⁾ Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Länderaufkommen zugerechnet.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Überführung betrieblich genutzter Wirtschaftsgüter im Wege der Sacheinlage auf eine Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) führt nach geltendem Recht zu einer Gewinnverwirklichung in Höhe der stillen Reserven, die im Buchwert der überführten Wirtschaftsgüter enthalten sind, und zwar durch den Wertansatz der im Betriebsvermögen enthaltenen Beteiligung (Satz 1). Gleiches gilt, wenn die Wirtschaftsgüter im Wege der verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost), an der bereits eine Beteiligung besteht, überführt werden (Satz 2). Die mit der jeweils eintretenden Gewinnverwirklichung verbundene Besteuerung kann die Bereitschaft beeinträchtigen, sich an Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) zu beteiligen oder bei bereits bestehender Beteiligung der Gesellschaft weitere Wirtschaftsgüter zuzuführen.

Die Regelung soll die steuerlichen Belastungen bei einer Überführung abmildern und damit die Bereitschaft fördern, im Rahmen der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) dieser Gesellschaft die benötigten Anlagegüter zu übertragen.

Werden Wirtschaftsgüter in eine Betriebsstätte oder in einen Betrieb des Steuerpflichtigen in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder als Einlage in eine Personengesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost), an der der Steuerpflichtige beteiligt ist, überführt, soll durch eine Verwaltungsanweisung erreicht werden, daß der Steuerpflichtige ebenso gestellt wird wie bei der Überführung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in eine Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost).

Die Vergünstigung des Absatzes 1 wird nicht in allen Fällen einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) gewährt. Nach Absatz 2 Nr. 1 darf der Steuerpflichtige für Überführungen die Vergünstigung des Absatzes 1 nur in Anspruch nehmen, wenn die Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren,

bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik

Steuermehr(+)/Steuermindereinnahmen(-) in Mio. DM															
Rechnungsjahre ²⁾															
1990				1991				1992				1993			
ins-gesamt	davon			ins-gesamt	davon			ins-gesamt	davon			ins-gesamt	davon		
	Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
- 8	- 1	- 1	- 6	- 8	- 1	- 1	- 6	- 10	- 1	- 1	- 8	- 11	- 1	- 1	- 5
- 14	- 7	- 7	-	- 14	- 7	- 7	-	- 16	- 8	- 8	-	- 16	- 8	- 8	-
- 7	- 3	- 3	- 1	- 7	- 3	- 3	- 1	- 8	- 3	- 4	- 1	- 8	- 3	- 4	- 1
- 29	- 11	- 11	- 7	- 29	- 11	- 11	- 7	- 34	- 12	- 13	- 9	- 35	- 12	- 13	- 10
- 70	- 5	- 10	- 55	- 190	- 14	- 26	- 150	- 240	- 17	- 33	- 190	- 175	- 12	- 24	- 139
- 150	- 75	- 75	-	- 400	- 200	- 200	-	- 500	- 250	- 250	-	- 360	- 180	- 180	-
- 15	- 6	- 7	- 2	- 40	- 17	- 17	- 6	- 50	- 21	- 22	- 7	- 30	- 13	- 13	- 4
- 235	- 86	- 92	- 57	- 630	- 231	- 243	- 156	- 790	- 288	- 305	- 197	- 565	- 205	- 217	- 143
- 65	- 5	- 9	- 51	- 65	- 5	- 9	- 51	- 80	- 6	- 11	- 63	- 85	- 6	- 12	- 67
- 125	- 62	- 63	-	- 125	- 62	- 63	-	- 140	- 70	- 70	-	- 140	- 70	- 70	-
- 25	- 11	- 11	- 3	- 25	- 11	- 11	- 3	- 45	- 19	- 20	- 6	- 45	- 19	- 20	- 6
- 215	- 78	- 83	- 54	- 215	- 78	- 83	- 54	- 265	- 95	- 101	- 69	- 270	- 95	- 102	- 73
- 80	- 34	- 35	- 11	- 80	- 34	- 35	- 11	- 100	- 42	- 44	- 14	- 100	- 42	- 44	- 14
- 559	- 209	- 221	- 129	- 954	- 354	- 372	- 228	- 1 189	- 437	- 463	- 289	- 970	- 354	- 376	- 240

außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen und freiberuflicher Tätigkeiten zum Gegenstand hat (Aktivitätsklausel). Diese Einschränkung geht auf die im deutschen Steuerrecht übliche Praxis zurück, Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit einer über das Inland hinausgehenden Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen stehen, an besondere Voraussetzungen zu knüpfen. Im Interesse der Förderung des wirtschaftlichen Aufschwungs in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) soll sich diese Einschränkung allerdings nicht auf die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen sowie die Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten beziehen. Daneben bestimmt Absatz 2 Nr. 2, daß die Bildung und Auflösung aus der Buchführung des Steuerpflichtigen ersichtlich sein müssen.

Die Regelung in Absatz 3 stellt klar, daß eine noch bestehende Rücklage nach Absatz 1 insgesamt oder teilweise aufzulösen ist, wenn die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) insgesamt oder teilweise veräußert oder in das Privatvermögen überführt wird. In diesen Fällen beendet der Steuerpflichtige insoweit die betrieblichen Beziehungen zu der Kapitalgesellschaft. Eine steuerliche Vergünstigung, die ihre Ursache letztlich im unveränderten Fortbestehen dieser betrieblichen Beziehungen hat, kann in einem solchen Fall nicht oder nicht in vollem Umfang weiterbestehen.

Zu § 2

Verluste einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost), an der ein in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger beteiligt ist, können nach geltendem Recht beim Anteilseigner nur dann erfolgswirksam berücksichtigt werden, wenn der Verlust zu einer Teilwertabschreibung führt. § 2 sieht abweichend hiervon die erfolgswirksame Berücksichtigung von Verlusten einer derartigen Kapitalgesellschaft durch Rücklagenbildung vor, wenn die Verluste in zeitlichem Zusammenhang mit dem Anteilserwerb stehen.

Nach Absatz 1 muß der Steuerpflichtige mindestens zu 10 v. H. am Nennkapital der Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) beteiligt sein. Diese niedrige Beteiligungsgrenze soll Investitionen in möglichst weitem Rahmen begünstigen. Ist der Steuerpflichtige in dem erforderlichen Umfang an der Tochtergesellschaft beteiligt, so kann er für den — entsprechend den neu erworbenen Anteilen — auf ihn entfallenden Verlust der Tochtergesellschaft in dem Jahr, in dem er erstmals die erforderliche Beteiligungsgrenze erreicht, und in den folgenden vier Jahren eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Das gleiche gilt bei Anteilszuerwerben. Die neu erworbenen Anteile müssen jeweils mindestens 5 v. H. des Nennkapitals betragen. Damit soll — im Interesse ei-

ner Vermeidung unverhältnismäßigen Arbeitsaufwands — sichergestellt werden, daß nicht jeder kleinste Anteilserwerb erfaßt wird.

Die zeitliche Koppelung des Anteilserwerbs mit der Verlustberücksichtigung bewirkt, daß nur sog. Anlaufverluste berücksichtigt werden. Die Regelung dient mithin von ihrer steuerpolitischen Zielsetzung her als Finanzierungshilfe bei Anteilserwerb.

Höchstgrenze für die Rücklagenbildung ist der Betrag, mit dem die neu erworbenen Anteile in der Steuerbilanz angesetzt sind. Nimmt der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr der Rücklagenbildung eine nach den allgemeinen Regeln des Steuerrechts zulässige Teilwertabschreibung vor, so kann insoweit eine Rücklage nicht gebildet werden.

Absatz 2 legt ergänzende Tatbestandsvoraussetzungen für die Rücklagenbildung fest. Hiernach muß der Anteilserwerb nach dem 31. Dezember 1989 erfolgt und die Tochtergesellschaft aktiv tätig sein, wobei hierfür die gleichen Voraussetzungen wie in § 1 Abs. 2 Nr. 1 gelten (vgl. auch die Begründung hierzu). Neben diesen materiell rechtlichen Bestimmungen enthält der Absatz Nachweisregelungen. Die dafür erforderlichen Testate können nicht nur von Wirtschaftsprüfern in der Deutschen Demokratischen Republik, sondern auch von inländischen Abschlußprüfern erbracht werden.

Absatz 3 bestimmt, wann und in welcher Höhe die Rücklage aufzulösen ist. Grundsätzlich ist dies spätestens am Schluß des fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs der Fall. Abweichend hiervon ist sie in bestimmten Fällen ganz oder teilweise schon früher aufzulösen, u. a. wenn die Nachweisverpflichtungen nicht erfüllt werden. Diese Regelung bewirkt, daß auch bei Wegfall einer aktiven Tätigkeit der Tochtergesellschaft die Rücklage in voller Höhe aufzulösen ist.

Zu § 3

§ 3 stellt sicher, daß sich die Vorschriften der §§ 1 und 2 auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Berechnung der Gewerbesteuer auswirken.

Zu § 4

Nach geltendem Steuerrecht können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten bei der inländischen Besteuerung auch dann berücksichtigt werden, wenn die Einkünfte hieraus nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) von der inländischen Besteuerung freigestellt sind (§ 2 a Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz). Diese Regelung gilt nicht für in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) gelegene Betriebsstätten, obwohl die Rechtslage in der Auswirkung insofern ähnlich ist, als die Einkünfte hieraus nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes von der inländischen Besteuerung freigestellt sind.

Durch die Regelung in dem neuen Absatz 5 des § 2 a des Einkommensteuergesetzes soll jetzt sichergestellt

werden, daß Verluste aus Betriebsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) nicht schlechter behandelt werden als Verluste aus Betriebsstätten in DBA-Staaten.

Anders als in diesen Fällen sollen allerdings für Betriebsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) die strengen Aktivitätsvoraussetzungen des § 2 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz ebenso gelockert werden wie in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 3 (vgl. die Begründung hierzu).

Um den Förderungseffekt dieses Gesetzes noch weiter zu erhöhen, soll daneben durch einen neuen Absatz 6 in § 2 a des Einkommensteuergesetzes eine Berücksichtigung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung und aus der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) bei der inländischen Besteuerung zugelassen werden; denn die Freistellung nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes und damit das grundsätzliche Verbot einer Berücksichtigung ent-

sprechender Verluste bei der inländischen Besteuerung gilt auch für diese beiden Einkunftsarten.

Zu § 5

Die durch § 4 vorgesehene Berücksichtigung von DDR-Betriebsstättenverlusten eines Gewerbebetriebs soll auch auf die Gewerbesteuer durchschlagen.

Zu § 6

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 7

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und den zeitlichen Anwendungsbereich.

